



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0642/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet u. a., dass die Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung eine per Pressemitteilung mitgeteilte „Ernennung einer Muslim-Aktivistin“ – so der Zeitungstitel – habe zurücknehmen müssen, da der Vorschlag nicht mit der Senatsmehrheit abgesprochen gewesen sei. Die mit Foto abgebildete und namentlich genannte „Muslim-Aktivistin“ hätte als Ansprechperson zur Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus benannt werden sollen. Auch im Beitrag wird diese als „Muslim-Aktivistin“ bezeichnet. Zu ihrer Vita schreibt die Redaktion, diese sei „eine [...] Wissenschaftlerin mit dem Schwerpunkt Rassismus- und Vorurteilsforschung. Zuletzt war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Bundesgeschäftsstelle der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus tätig. Dort war sie unter anderem für die Erfassung und Analyse rassistischer Vorfälle, das Monitoring sowie die Beratung von Betroffenen zuständig.“

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 1 und 9 des Pressekodex verletzt. Die Bezeichnung „Muslim-Aktivistin“ für die Frau sei herabwürdigend und eine Falschinformation.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde um mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex erweitert zugelassen.

IV. Die Justiziarin der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass der Autor nach Rücksprache mit der Chefredaktion den Beitrag geändert habe. Sie hat die aktuelle Beitragsfassung beigefügt. In der vorgelegten geänderten Beitragsfassung wurde der Begriff „Muslim-Aktivistin“ durch „Muslim-Ansprechperson“ ersetzt. Die Änderung wurde nicht transparent gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerdegegnerin hat weder im Beitrag selbst noch in ihrer Stellungnahme ausreichend Anhaltspunkte dafür geliefert, dass die Genannte als Aktivistin aktiv ist.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Es gibt weder Anhaltspunkte für eine bewusst wahrheitswidrige Berichterstattung im Sinne von Ziffer 1 des Kodex, noch ist die Grenze der Ehrverletzung nach Ziffer 9 überschritten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>